



Foto: AdobeStock/filmfabrik

on und trägt den Zeitpunkt der Feststellung ein. Die Feststellung bezieht sich dabei auf die Bewusstlosigkeit oder Krankheit, die dazu führt, dass eine Person seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht mehr selbst besorgen kann. Das Festhalten des Zeitpunktes ist für eine Fristberechnung notwendig, denn das Notvertretungsrecht gilt lediglich für sechs Monate. In der zweiten Spalte gibt der vertretende Ehegatte vom Gesetz festgelegte Zusicherungen gegenüber dem Arzt ab. Wie etwa, dass er tatsächlich mit dem Patienten verheiratet ist und keine anderweitige Regelung vorliegt, insbesondere, dass die Personen sich nicht getrennt haben. Soweit diese Garantien abgegeben wurden, darf der Arzt auch darauf vertrauen. Zum Nachweis der Anwendung des Notvertretungsrechtes wird dem vertretenden Ehegatten das Dokument ausgehändigt, da es zur weiteren Ausübung der Vertretung gegenüber anderer Leistungserbringer relevant ist.

Ehegattennotvertretungsrecht: Was bedeutet es für Pflegeheime?

Zum 1. Januar 2023 ist das Ehegattennotvertretungsrecht in Kraft getreten. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Eheleuten und eingetragenen Lebenspartner:innen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen im bestimmten Umfang zu treffen.

Anwendung in Krankenhäusern

Was seit jeher im Krankenhaus erfolgt: Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin spricht in einer Notfallsituation mit der anwesenden Ehepartner:in über die weitere Behandlung des Patienten, wenn der Patient aktuell nicht in der Lage ist, seinen Willen zu artikulieren. Dies kann unfall- oder auch krankheitsbedingt sein, wie etwa nach einem Schlaganfall. Diese Abstimmung ist auch richtig – doch leider ist der Ehegatte nicht automatisch vertretungsberechtigt. Das kann er auch

nicht einfach so sein. Denken wir an Paare, die getrennt leben und zerstritten sind.

Gemäß § 1358 BGB besteht seit dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit, seinen Ehepartner zu vertreten, wenn dieser aktuell unfall- oder krankheitsbedingt dazu nicht in der Lage ist. Diese Möglichkeit besteht jedoch ausschließlich für eheliche Verbindungen bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften. Mit Angehörigen oder Verlobten oder auch Personen, die jahrelang zusammenleben, müsste weiterhin eine Vorsorgevollmacht vereinbart bzw. eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden.

Feststellung des Vertretungsrechtes

Bevor das Notvertretungsrecht ausgeübt werden kann, empfiehlt sich die schriftliche Dokumentation. Auf dem Dokument fixiert der Arzt/die Ärztin zunächst die medizinische Situati-

Anwendung in der stationären Pflege

Ist die Heilbehandlung abgeschlossen, jedoch die Person aufgrund einer weiterhin vorliegenden Bewusstlosigkeit oder Krankheit so weit eingeschränkt, dass diese ihre Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich weiterhin nicht selbst besorgen kann, greift das Notvertretungsrecht über den Aufenthalt im Krankenhaus hinaus.

So kann es aufgrund des Krankheitsbildes oder der familiären Situation zu einer Überleitung in eine stationäre Pflegeeinrichtung kommen. Dabei tritt die Rechtsnorm im Vorfeld sowie im Aufnahmeprozess in der Einrichtung in der Regel erstmalig in Erscheinung. Dabei sieht das Gesetz vor, dass der vertretende Ehegatte nicht nur Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung regelt, sondern auch eilige Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege abschließen und durchsetzen darf (vgl. § 1358 Abs. 1 lit. 2 BGB). Im Rahmen der Überleitung und der Betreuung wird nun der Ehegatte der Sparringspartner, so wie es vorher lediglich die Person mit der Vorsorgevollmacht

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Bis zum 31.12.2022 war die Vertretung von Ehegatten nur möglich, wenn der Ehegatte eine Vorsorgevollmacht im Bereich der Gesundheit hatte, als Betreuer eingesetzt war oder es sich um einen rechtfertigenden Notstand (vgl. § 34 StGB) handelte.

Zum 1.1.2023 wurde mit dem § 1358 BGB ein Gesetz in Kraft gesetzt, dass es Ehegatten genauso wie Verpartnerten (vgl. § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz) unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Angelegenheiten im Bereich der Gesundheitsvorsorge und eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen. Daher sind Pflegeeinrichtungen angehalten, diese Vertretungsmöglichkeit insbesondere bei der Übernahme von Patienten zu prüfen, die nicht selbst handeln können.

(inkl. dem Bereich Gesundheit) oder der rechtlichen Betreuung war.

Berechtigungen der vertretenden Ehegatten

Dies regelt abschließend der § 1358 Abs. 1 BGB. Der vertretende Ehegatte ist berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

genheiten können nicht über das neue Vertretungsrecht geregelt werden.

Insbesondere Nummer 2 sowie die Durchsetzung von Ansprüchen aus Nummer 4 kommen in Pflegeeinrichtungen zum Tragen. Somit kann der vertretende Ehegatte gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen. Das bedeutet, dass erbrachte Leistungen durch den vertretenden Ehegatten freigezeichnet werden können und dadurch gegenüber dem Kostenträger wie zum Beispiel der Pflegekasse, wirksam werden.

Die Anwendung dieser neuen gesetzlichen Regelung wird im Alltag zunehmend relevanter

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3. über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

Diese Aufzählung ist abschließend, dass bedeutet weitergehende Angele-

Wirkung von Verfügungen

Sollte eine Verfügung vorliegen, in dem der niedergelegte Wille der Person festgehalten ist, so hat der vertretende Ehegatte diesen Willen umzusetzen, wenn die Festlegungen in der Verfügung auf die aktuelle Lebenssituation zutreffen. Liegt keine Verfügung vor oder treffen die Festlegungen darin nicht auf die aktuelle Lebenssituation zu, hat der vertretende Ehegatte die Wünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Wirkung von Vollmachten

Das Vorliegen von Vorsorgevollmachten oder rechtlichen Betreuungsverhältnissen ist vor der Anwendung des

Vertretungsrechts zu prüfen. Diese Regelungen sind gegenüber dem Ehegattennotvertretungsrecht vorrangig.

Unser Fazit

Die Anwendung dieser neuen gesetzlichen Regelung wird im Alltag zunehmend relevanter, da es immer noch eine Vielzahl an verheirateten Personen gibt, die im Fall der Fälle ihre Vorsorge noch nicht geregelt haben.

Da die Regelung des § 1358 BGB jedoch subsidiär ist, greift sie auch nur in solchen Fällen, in denen keine Vorsorgevollmacht oder ein Betreuungsverhältnis vorliegen. Darüber hinaus ist das Ehegattennotvertretungsrecht keine auf Dauer angelegte Lösung, da dies nur nach Feststellung der Indikation für die Dauer von sechs Monate gilt. Dennoch bietet es den Ehepartnern die Möglichkeit, den Willen der Person zu äußern, die sich nicht äußern kann. Dabei liegt für den Ehepartner keine Verpflichtung vor, dass Vertretungsrecht auszuüben. Es bietet lediglich eine neue Möglichkeit. Ansonsten verbleibt es bei der Regelung über das Betreuungsgericht.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: Marco.Eck@curacon.de

Stefan.Struwe@curacon.de

Lesen: siehe auch Seite 23 in dieser Ausgabe von Altenheim



Marco Eck, M. A., Senior Berater in der Unternehmensberatung, Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ratingen



Stefan Struwe, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Partner, Leiter Geschäftsfeld Datenschutz, Curacon GmbH, Münster